

## Gebührenreglement für die Abfuhr und Vernichtung von Hauskehricht und Sperrgut

Vom 27. April 1993 (Stand 1. Juli 2009)

*Der Gemeinderat Riehen,*

gestützt auf § 23 der Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung) vom 27. Januar 1993 <sup>1)</sup>,

*erlässt folgendes Reglement:*

### § 1 *Gebührenkleber für Kehrichtsäcke*

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind die Kehrichtsäcke mit einem offiziellen Gebührenkleber zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkleber für 35-Liter-Säcke CHF 2.30 pro Stück

Gebührenkleber für 60-Liter-Säcke CHF 3.70 pro Stück \*

<sup>2</sup> 17-Liter-Säcke sind mit der Hälfte eines Gebührenklebers für 35-Liter-Säcke zu versehen.

### § 2 \* *Containermarken*

<sup>1</sup> Container, die mit offenem Kehricht, mit Kehrichtsäcken ohne Gebührenkleber oder mit Sperrgut gefüllt werden, sind vor jeder Bereitstellung mit einer offiziellen Containermarke zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Containermarke für 800-Liter-Container CHF 48.00 pro Stück

Containermarke für 600-Liter-Container CHF 36.00 pro Stück

Containermarke für 400-Liter-Container CHF 24.00 pro Stück

Containermarke für 240-Liter-Container CHF 14.50 pro Stück

Containermarke für 140-Liter-Container CHF 8.50 pro Stück

### § 3 *Sperrgutmarke*

<sup>1</sup> Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 1×0,5×0,5 Meter oder 2×0,5×0,25 Meter und dem Höchstgewicht von 15 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit einer offiziellen Sperrgutmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Sperrgutbündel oder einzelne Gegenstände mit der maximalen Abmessung von 2×1×0,5 Meter und dem Höchstgewicht von 30 Kilogramm sind vor der Bereitstellung mit zwei offiziellen Sperrgutmarken zu versehen.

<sup>3</sup> Es wird folgende Gebühr erhoben: Sperrgutmarke CHF 8.50 pro Stück. \*

### § 4 *Umtriebsentschädigungen*

<sup>1</sup> Entstehen der Gemeindeverwaltung durch falsch oder in Übermengen bereitgestellte Abfälle zusätzliche Umtriebe, werden diese dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### § 5 *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird am 1. Juli 1993 wirksam.

<sup>1)</sup> [RiE 786.100.](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
27.04.1993	01.07.1993	Erlass	Erstfassung	KB 15.05.1993
18.11.2008	01.07.2009	§ 1 Abs. 1	geändert	-
18.11.2008	01.07.2009	§ 2	totalrevidiert	-
18.11.2008	01.07.2009	§ 3 Abs. 3	geändert	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	27.04.1993	01.07.1993	Erstfassung	KB 15.05.1993
§ 1 Abs. 1	18.11.2008	01.07.2009	geändert	-
§ 2	18.11.2008	01.07.2009	totalrevidiert	-
§ 3 Abs. 3	18.11.2008	01.07.2009	geändert	-